

Ausfertigung

Aktenzeichen:
3 Ds 2010 Js 58525/16 jug.



Amtsgericht
Cochem

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

hat das Amtsgericht - Jugendrichter - Cochem aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 18.10.2017, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Michel
als **Jugendrichter**

Oberstaatsanwalt Büttinghaus
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Justizbeschäftigte Jakobs

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

[REDACTED]

Die Angeklagten Tempel, [REDACTED] sind schuldig des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs.

[REDACTED]
die Angeklagte Tempel zu einer Geldstrafe von [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

[REDACTED]
bezüglich Tempel, [REDACTED] nach §§ 123 I, 25 II StGB

Gründe:

I.

1.

[REDACTED]

Der Zentralregisterauszug der Angeklagten enthält keine Eintragung.

2.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3. [REDACTED]

[REDACTED]

4. [REDACTED]

II.

Die Hauptverhandlung hat zu folgenden tatsächlichen Feststellungen geführt:

1. Alle vier Angeklagten sind seit längerer Zeit in der Friedensbewegung aktiv und hatten am 12.09.2016 an einer Protestaktion gegen Atomwaffen am Fliegerhorst in Büchel teilgenommen.

Die Angeklagten waren gemeinsam mit fünf weiteren gesondert verfolgten Personen über-
eingekommen, einen sogenannten „Go-In“ auf dem Flugplatzgelände durchzuführen und
dort auf der Landebahn mit Transparenten gegen die Lagerung von Atomwaffen zu prote-
stieren. Mit dieser Aktion wollten die Angeklagten eine breitere Öffentlichkeitswirkung als
durch das bloße genehmigte Demonstrieren vor dem Flugplatzgelände erzielen.

In Verwirklichung des Tatentschlusses begaben sich die vier Angeklagten und ihre fünf Mit-
täter in den südlichen Bereich des Flugplatzgeländes an den dort befindlichen sogenann-
ten „Crash-Zaun“. Dabei handelt es sich um einen mit Fichtenholzpfosten ausgeführten
Zaun, bei dem die über zwei Meter hohen Holzpfosten mit sogenannten Sollbruchstellen, d.
h. mit einem Ausschnitt in der Nähe des Bodens ausgestattet sind, die im Fall eines nicht
auf der Landebahn zum Stillstand kommenden Flugzeugs und einer Kollision des Flug-
zeugs mit dem Zaun ohne größeren Widerstand umknicken sollen.

Die Holzpfosten dieses Zauns sind mit jeweils über 2 m hohen Metallgitterelementen ver-
bunden, wie sie auf Baustellen für Eisengeflechte benutzt werden. Verbunden und befe-
stigt sind die Metallgitterelemente untereinander mit Drahtschlingen.

Eine der gesondert verfolgten Personen drehte nunmehr gegen 06.00 Uhr mehrere Draht-
elemente zwischen zwei Zaunelementen auf, ohne dass dabei der Draht beschädigt wur-
de.

Durch das Auseinanderdrücken von zwei Zaunelementen konnten die Angeklagten und ih-
re Mittäter über diesen Spalt auf das Flugplatzgelände, welches als militärische Sperrge-
biet ausgewiesen ist, gelangen und begaben sich sodann in Richtung der Landebahn.

Zwischenzeitlich waren Wachsoldaten - auch aufgrund einer Videoüberwachung des Bereichs - auf die Angeklagten und deren Begleiter aufmerksam geworden.

Auf der Landebahn, auf der zu diesem Zeitpunkt kein Flugbetrieb herrschte, konnten die Angeklagten und ihre Mittäter schließlich durch Feldjäger der Bundeswehr eingeholt und angetroffen werden. Im Anschluss daran erfolgte eine Festnahme aller Personen zur Personalienfeststellung.

Die Bundeswehr hat über den stellvertretenden Commodore Nestler mit Schreiben vom 08.11.2016 - eingegangen bei der Polizeiinspektion Cochem am 16.11.2016 - Strafantrag gegen die Angeklagten und deren Mittäter gestellt.

2.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

III.

Die Angeklagten haben das Eindringen auf das Flugplatzgelände im Rahmen ihrer Einlassung in

der Hauptverhandlung bestätigt. Sie haben angegeben, dass es sich bei der Aktion um eine Maßnahme zivilen Ungehorsams handele, um die Öffentlichkeit auf die Gefahr der Lagerung von Atomwaffen aufmerksam zu machen. Alle Angeklagten sind der Ansicht, dass diese Handlung nicht rechtswidrig gewesen sei und durch einen Notstand bzw. übergesetzlichen Notstand gerechtfertigt sei. Im Übrigen sei die Lagerung von Atomwaffen völkerrechtswidrig, so dass auch aus diesem Grund eine Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens nicht gegeben sei.

Die vorgenannten tatsächlichen Feststellungen beruhen auf den geständigen Angaben der Angeklagten zum Tatgeschehen. Ferner beruhen die Feststellungen auf den Bekundungen der Bundeswehrsoldaten Nestler und Schlemmer und des Polizeibeamten Etzkorn.

Der Zeuge Schlemmer hat bekundet, dass er durch wachhabende Soldaten auf die Situation aufmerksam geworden sei und schließlich selbst die Angeklagten und ihre Begleiter auf dem Flugfeld angetroffen habe. Es sei sodann eine Festnahme zur Personalienfeststellung erfolgt.

Der Zeuge Nestler hat im Rahmen seiner Anhörung in der Hauptverhandlung die Stellung des Strafantrags bestätigt und hat zur Funktionsweise des Zauns die oben näher beschriebenen Angaben gemacht.

Der Zeuge Etzkorn, der als Polizeibeamter bei dem Einsatz mit eingebunden war, hat angegeben, dass die Angeklagten auf dem Flugfeld angetroffen worden seien und sodann die Angehörigen der Bundeswehr alle Personen zu einem Kasernengebäude verbracht haben.

Soweit sich geringfügige Abweichungen bei den Angaben der vorgenannten Zeugen - beispielsweise hinsichtlich der Frage, ob die Personalienfeststellung schon auf der Landebahn oder erst später möglich gewesen sei - ergeben haben, handelt es sich dabei nicht um für die Beurteilung des strafrechtlich relevanten Geschehens maßgebliche Gesichtspunkte. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Angaben der Zeugen sich mit den geständigen Einlassungen der Angeklagten zu dem Kerngeschehen decken, so dass grundsätzliche Zweifel an den Angaben der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen nicht bestehen.

Die Feststellung zu der Örtlichkeit des Eindringens und des nachfolgenden Aufenthalts auf dem Flugplatzgelände beruhen auf den den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern. Die Feststellungen zu den nicht vorhandenen Vorstrafen bei den Angeklagten Tempel [REDACTED] beruhen auf den verlesenen Zentralregisterauszügen vom 28.07.2017. Die

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Feststellung zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf deren Angaben in der Hauptverhandlung.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

IV.

Die Angeklagten haben sich nach dem festgestellten Sachverhalt nach §§ 123 I, 25 II StGB wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs strafbar gemacht. Sie sind in ein umfriedetes Gelände der Bundeswehr, welches als militärisches Sperrgebiet ausgewiesen ist, ohne Erlaubnis der Bundeswehr unter Überwindung eines zur Umfriedung installierten Zaunes eingedrungen. Der erforderliche Strafantrag ist fristgerecht gestellt worden.

Bei den Handlungen der Angeklagten besteht kein Rechtfertigungsgrund. Gegen eine Rechtfertigung wegen Notstands nach § 34 StGB spricht bereits der Umstand, dass das Handeln der Angeklagten nicht als das relativ mildeste Mittel zur Abwendung einer Gefahr anzusehen ist. Allen Angeklagten steht eine Vielzahl anderer Möglichkeiten zur Verfügung, ihre Argumente gegen die Lagerung von Atomwaffen in der Öffentlichkeit kundzutun und andere von ihrer Meinung zu überzeugen, sei es auf politischem Weg, als Mitglied einer Institution in der sie ihre Ziele vertreten sehen oder durch Teilnahme an einer Aktion mit demonstrativem Charakter, die nicht in die Rechtsgüter anderer eingreifen (vgl. dazu OLG Celle, NSTZ 2013, S. 720).

Den Angeklagten steht auch kein besonderer übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund aufgrund der von ihnen behaupteten Völkerrechtswidrigkeit der Lagerung von Atomwaffen zur Seite. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinem Beschluss vom 07.05.2013 zu dieser Frage ausgeführt:

„Eine allgemeine Regel des Völkerrechts, wonach Atomwaffen per se verboten sind, existiert nicht. Ungeachtet dessen spricht vieles dafür, dass die Vorhaltung von Atomwaffen nur für Fälle einer extremen Notwehrsituation völkerrechtskonform ist. Ob eine solche Konstellation in der Bundesrepublik in Betracht kommen kann, ist eine politische Frage, die sich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle regelmäßig entzieht.“

Das Gericht schließt sich der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Münster uneingeschränkt an und ist der Ansicht, dass die von den Angeklagten thematisierte Frage politisch geklärt werden muss und nicht Gegenstand von Rechtswidrigkeitserwägungen im Rahmen eines Strafprozesses sein kann.

Da auch kein Anhaltspunkt für nicht schuldhaftes Verhalten vorliegt, waren sämtliche Angeklagten schuldig zu sprechen.

Soweit ursprünglich im Strafbefehl den Angeklagten noch zur Last gelegt worden war, mehreren Aufforderungen zum Verlassen des Geländes nicht nachgekommen zu sein und so auch eine weitere Tatbestandsalternative des § 123 StGB erfüllt zu haben, konnte dies im Rahmen der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden. Vielmehr war nach den Angaben des Zeugen Schlemmer eine Festnahme der Angeklagten zur Personalienfeststellung erfolgt. Soweit der Zeuge Schlemmer Aufforderungen gegenüber den Angeklagten ausgesprochen hat, hat es sich dabei um Anweisungen zum Stehenbleiben und nicht zum Verlassen des Geländes gehandelt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

V.

Die Angeklagten [REDACTED] und Tempel waren zum Zeitpunkt der Tatbegehung [REDACTED] Jahre alt. Die Angeklagter [REDACTED] waren zum Zeitpunkt der Tatbegehung [REDACTED] Jahre alt.

Das Gericht hatte zunächst zu prüfen, ob bei den Angeklagten die Anwendung von Jugendstrafrecht in Betracht kam.

In Übereinstimmung mit der Wertung der Jugendgerichtshilfe und der Staatsanwaltschaft ist das Gericht zum Ergebnis gelangt, dass bei allen Angeklagten Reifeverzögerungen im Sinne von § 105 JGG nicht vorhanden sind. Alle vier Angeklagten sind in der Hauptverhandlung selbstbewusst aufgetreten und haben ihren politischen Standpunkt und auch ihr Motiv für ihr Handeln ausführlich begründet. Das Gericht ist deshalb zur Auffassung gelangt, dass alle Angeklagten altersgemäß entwickelt sind und sich auch aufgrund des Tatgeschehens keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Jugendverfehlung im Sinne von § 105 Abs.1 Nr. 2 JGG ergeben haben. Mithin war Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Bezüglich des Vorfalls Ziffer II. 1. ist der Strafraum bei allen Angeklagten aus § 123 Abs.1 StGB zu entnehmen, der die Verhängung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht.

In Anbetracht des Umstands, dass der Registerauszug der Angeklagten Tempel, [REDACTED] keine Eintragung enthält [REDACTED] kam nach Auffassung des Gerichts bei allen Angeklagten nur die Verhängung einer Geldstrafe in Betracht.

Bei der Bemessung der Geldstrafe war zunächst zu Gunsten der Angeklagten Tempel, [REDACTED] zu berücksichtigen, dass alle das Geschehen in der Hauptverhandlung eingeräumt haben, wenngleich das Gericht dieses Geständnis nicht als ein Geständnis eines Fehlverhaltens ansieht. Vielmehr sind die Angeklagten auch nach wie vor der Auffassung, dass sie sich im Ergebnis nicht rechtswidrig verhalten haben. Eine Einsicht in das Fehlverhalten und Reue ist deshalb bei den Angeklagten nicht wie sonst üblich bei einem Geständnis vorhanden. Gleichwohl war im Ergebnis auch festzustellen, dass die Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung die Sachverhaltsaufklärung erleichtert haben und deshalb muss sich auch dieser Umstand zu Gunsten der vorbenannten drei Angeklagten auswirken.

Bei der Bemessung der Geldstrafe war ferner zu berücksichtigen, dass drei der Angeklagten bis-
lang strafrechtlich nicht vorbelastet sind ([REDACTED]

[REDACTED] Ferner war in Ansatz zu bringen,
dass alle Angeklagten mit ihrer Aktion ein allgemein billigenwertes Ziel der atomaren Abrüstung
verfolgt haben.

Zu Lasten der Angeklagten musste sich auswirken, dass die Angeklagten sich auf einen in höch-
stem Maße sicherheitsrelevanten Bereich der Bundeswehr - insbesondere auch auf dem beson-
ders sensiblen Bereich der Landebahn des Fliegerhorsts - begeben haben und dieses Gelände
als militärisches Sperrgebiet ausgewiesen ist.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände hielt das Gericht bei den drei Angeklagten
Tempel, [REDACTED] die Festsetzung einer Geldstrafe von jeweils 30 Tagessätzen als tat-
und schuldangemessen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bei der Höhe des Tagessatzes waren die Vermögensverhältnisse bzw. Einkommensverhältnisse

der Angeklagten zu Grunde zu legen.

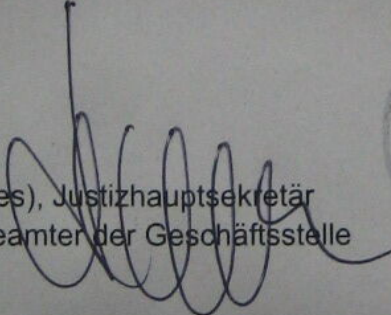
[REDACTED]

VI.

Die Kostenentscheidung beruht bei allen Angeklagten auf § 465 StPO.

Michel
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:



(Hans Hammes), Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

